

## **Erläuterungen**

Die Bestimmungen über Pflichten der Lehrberechtigten und der Lehrlinge wurden zuletzt 1978 geändert. Die Lehrausbildung hat sich seither in vieler Hinsicht verändert. Die Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder ebenso wie an Lehrlinge sind gestiegen. Zahlreiche Betriebe haben darauf reagiert, und Leitfäden formuliert, die den Umgang mit Lehrlingen im Betrieb und deren Pflichten in genauer und verständlicher Weise regeln. Damit werden für alle Betroffenen klare und verbindliche Regeln geschaffen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit solchen Leitfäden, sollen diese nunmehr im Berufsausbildungsgesetz verpflichtend für alle Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, vorgesehen werden.

Die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Lehrberechtigten werden um den – auf jeden Betrieb abgestimmten – Leitfaden ergänzt. Dasselbe gilt für die in § 10 geregelten Pflichten der Lehrlinge. In beiden Fällen bestimmt das Gesetz die Angelegenheiten, die jedenfalls geregelt werden müssen. Jedem Betrieb steht es darüber hinaus frei, weitere Regeln aufzustellen. Diese müssen selbstverständlich im Rahmen der bestehenden Gesetze liegen. Sie dürfen also nicht anderen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes oder anderen Gesetzen (z. B. Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutzgesetze) widersprechen.